



Studienordnung

für den Masterstudiengang

Politikwissenschaft

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-53.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Geltungsbereich | 1 |
| § 2 | Studiendauer, Studienabschnitte, Studienbeginn | 1 |
| § 3 | Ziele des Studiums | 2 |
| § 4 | Studieninhalte und Studienumfang | 3 |
| § 5 | Spezialisierungsmöglichkeiten und Studienschwerpunkte | 6 |
| § 6 | Lehrveranstaltungsarten | 8 |
| § 7 | Studienverlaufsplan (beispielhaft) | 9 |
| § 8 | Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen | 10 |
| § 9 | Studienfachberatung | 11 |
| § 10 | Schlussbestimmungen | 11 |
| § 11 | In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen | 11 |

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Politikwissenschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienvoraussetzungen, Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Die Aufnahme des Studiums setzt den mindestens mit der Note "gut" bewerteten Abschluss eines ersten wissenschaftlichen Studiums, in der Regel eines Bachelor of Arts, im Fach Politikwissenschaft oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. ²Die Qualifikation des Abschlusses eines Bachelorstudiums der Politikwissenschaft entfällt, wenn die Zulassung im Rahmen einer fachlichen Eignungsprüfung erfolgt.
- (2) Die Studiendauer beträgt vier Semester, die Höchststudiendauer sechs Semester.
- (3) ¹Im Rahmen des Studienganges sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkten zu erwerben. ²Dabei wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ³Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (4) ¹Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet. ²Die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester wird deshalb empfohlen.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) ¹Studierende der Politikwissenschaft sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, politische Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, politische Konzeptionen auf ihren Beitrag zur Problemlösung hin zu analysieren und kritisch zu beurteilen sowie selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten. ²Darüber hinaus sollen sie befähigt werden, rechtliche, soziale und ökonomische Zusammenhänge und die bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten auftretenden politischen Probleme zu erfassen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.
- (2) ¹Das Studium soll Studierende auf diese Weise auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Funktionen befähigen. ²Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts des laufenden Strukturwandels inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für Politologen und Politologinnen (M.A.) weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen. ³Zudem werden Politologen und Politologinnen (M.A.) überwiegend in solchen Bereichen tätig, in denen weniger Spezialisten und Spezialistinnen und deren Spezialkenntnisse gefragt sind als vielmehr Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die über möglichst breite und vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. ⁴Dabei kommen besonders die folgenden Tätigkeitsfelder in Frage:
- Politische Bildungsarbeit im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Volkshochschulen, Kirchen, Gewerkschaften und andere Verbände, Betriebe)
 - Parteien (Organisations- und Verwaltungsarbeit, wissenschaftliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung)
 - Parlamente der Länder und des Bundes (wissenschaftliche Dienste bei Bundestag und Landtagen)
 - Verbände (allgemeine Organisationsarbeit, Arbeit in Fachreferaten, Entscheidungsvorbereitung und wissenschaftliche Beratung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - Öffentliche Verwaltung (in Bund, Ländern, Gemeinden, in inter- und supranationalen Institutionen und Organisationen, diplomatische und konsularische Dienste)
 - Wirtschaft (Markt- und Meinungsforschung, Öffentlichkeitsarbeit, Personal-, Planungs- und Ausbildungswesen)
 - Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute)
 - Kommunikationsmittel (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Verlage, Presseagenturen)
 - Internationale Organisationen und Einrichtungen der Europäischen Union

- (3) ¹Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, das Studium entweder durch eine breite politikwissenschaftliche Ausbildung oder durch Schwerpunktbildung tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. ²Die Schwerpunktbildung erfolgt durch die Kombination ausgewählter politikwissenschaftlicher Teilgebiete mit Veranstaltungen nicht-politikwissenschaftlicher Teilgebiete. ³Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht auf eine spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.
- (4) Das Studium ist wissenschaftlich ausgerichtet und soll die Absolventen und Absolventinnen auch auf eine nachfolgende Promotion vorbereiten.
- (5) ¹Das Studium ist auf die Berufspraxis bezogen, indem es die Studierenden möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet. ²Die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse politischer Zusammenhänge und bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten werden während des Studiums erörtert und Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der politischen Praxis werden in den Studieninhalten berücksichtigt.
- (6) ¹Die Integration rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus weiteren benachbarten Disziplinen in das politikwissenschaftliche Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit für eine interdisziplinäre Orientierung. ²Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, disziplinübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

§ 4 Studieninhalte und Studienumfang

- (1) ¹Das Studium dient der Vermittlung vertiefter inhaltlicher und methodischer Kenntnisse der Politikwissenschaft sowie einer oder mehrerer ausgewählter Nachbardisziplinen. ²Durch das Studium werden der und die Studierende auf die Masterprüfung und ggf. auf weiterführende Promotionsstudiengänge vorbereitet.
- (2) Das Studium umfasst
1. abhängig von der gewählten Schwerpunktsetzung Basismodule aus zwei bis vier der folgenden Teilgebiete der Politikwissenschaft im Umfang von jeweils 13-17 ECTS-Leistungspunkten:

Internationale und europäische Politik
 Politische Soziologie
 Politische Systeme
 Politische Theorie
 Verwaltungswissenschaft;

2. abhängig von der gewählten Schwerpunktsetzung ein oder zwei Vertiefungsmodule in einem Umfang von jeweils 12–18 ECTS-Leistungspunkten;
 4. abhängig von der gewählten Schwerpunktsetzung ein oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von jeweils 12-18 ECTS-Leistungspunkten.
 5. Die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten
- (3) Basismodule in den Teilgebieten der Politikwissenschaft (jeweils 13-17 ECTS-Leistungspunkte)

¹In den politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen der Basismodule sollen die Studierenden aufbauend auf den Grundlagen des vorangehenden Bachelorstudiums vertiefte Kenntnisse aus den gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft erwerben, die spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken der Disziplin anwenden, politische Zusammenhänge und Probleme erkennen und verstehen sowie die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf politische Problemstellungen beurteilen lernen. ²Es müssen Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 13 ECTS-Leistungspunkten erworben werden. ³Es können höchstens Leistungsnachweise im Umfang von 17 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden.

⁴Inhalte der Basismodule sind:

1. Internationale und europäische Politik
 Zusammenhänge der internationalen sowie der europäischen Politik sowie die vergleichende Außenpolitikanalyse
2. Politische Soziologie
 Politische Sozialisation, Partizipation und Kommunikation, der Parteien-, Verbands-, Eliten- und Wahlsoziologie
3. Politische Systeme
 Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungssysteme ausgewählter Staaten und des wissenschaftlichen Vergleichs politischer Systeme

4. Politische Theorie

Klassische und moderne politische Theorien, politischer Ideengeschichte, politikwissenschaftlicher Theoriebildung und der Wissenschaftstheorie

5. Verwaltungswissenschaft

Verwaltungswissenschaft, der Verwaltungsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland, die Verwaltung und ihr sozioökonomisches und insbesondere politisches Umfeld.

- (4) Vertiefungsmodule mit Veranstaltungen aus mindestens zwei der fünf politikwissenschaftlichen Teilgebiete (jeweils 12 – 18 Leistungspunkte)

¹In diesen Veranstaltungen sollen in mindestens zwei Teilgebieten der Politikwissenschaft intensivere Kenntnisse der jeweiligen Problemstellungen, theoretischen Konzeptionen und Forschungsmethoden erworben werden. ²Der Umfang dieser Module ist variabel. ³Es müssen Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 12 ECTS-Leistungspunkten erworben werden. ⁴Es können höchstens Leistungsnachweise im Umfang von 18 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden.

- (5) Ergänzungsmodule (jeweils 12-18 ECTS-Leistungspunkte)

¹Die Studierenden sollen in mindestens einem nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiet, das sie selbst wählen, vertiefte Kenntnisse der Inhalte, Arbeitsweisen und Theorieansätze einer anderen Wissenschaft erwerben. ²Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienangebot. Ergänzungsmodule dienen insbesondere der interdisziplinären Ausrichtung der Studienschwerpunkte. ³Der Umfang dieser Module ist variabel. ⁴Es müssen Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 12 ECTS-Leistungspunkten erworben werden. ⁵Es können höchstens Leistungsnachweise im Umfang von 18 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden.

- (6) Masterarbeit (30 ECTS-Leistungspunkte)

¹Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der oder die Studierende in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Arbeit ist einem der fünf Teilgebiete der Politikwissenschaft zu entnehmen. ³Es wird empfohlen, vor Beginn der Masterarbeit in dem betreffenden Teilgebiet ein Vertiefungsseminar zu absolvieren.

§ 5 Spezialisierungsmöglichkeiten und Studienschwerpunkte

¹Die Studierenden befinden sich zunächst in dem folgenden breit ausgerichteten Studium der Politikwissenschaft:

²Master im Fach Politikwissenschaft (ohne ausgewiesenen Studienschwerpunkt)

| Module | ECTS-Leistungspunkte | Teilgebiete |
|--------------------------|----------------------|--|
| Pflichtmodule | | |
| Basismodul 1 | 13-17 | Erstes Teilgebiet der Gruppe I |
| Basismodul 2 | 13-17 | Zweites Teilgebiet der Gruppe I |
| Basismodul 3 | 13-17 | Drittes Teilgebiet der Gruppe I |
| Basismodul 4 | 13-17 | Viertes Teilgebiet der Gruppe I |
| Wahlpflichtmodule | | |
| Vertiefungsmodul | 12 – 18 | Teilgebiete der Gruppe I |
| Ergänzungsmodul 1 | 12 - 18 | Teilgebiet aus der Gruppe II oder das fünfte Teilgebiet aus der Gruppe I |
| | | |
| MA-Arbeit | 30 | Thema aus einem Teilgebiet der Gruppe I |
| Summe | 120 | |

³Die Studierenden können auf Antrag einen von insgesamt fünf Studienschwerpunkten wählen. ⁴Der gewählte Studienschwerpunkt wird im Abschlusszeugnis vermerkt, sofern kein abweichender Antrag gestellt wird. ⁵Es bestehen die folgenden Wahlmöglichkeiten:

(1) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Moderne Politische Theorie“

| Module | ECTS-Leistungspunkte | Teilgebiete |
|--------------------|----------------------|---|
| Basismodul 1 | 13-17 | Politische Theorie |
| Basismodul 2 | 13-17 | Weiteres Teilgebiet der Gruppe I |
| Vertiefungsmodul 1 | 12 – 18 | Politische Theorie |
| Vertiefungsmodul 2 | 12 - 18 | Weiteres Teilgebiet der Gruppe I |
| Ergänzungsmodul 1 | 12 - 18 | Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Philosophie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Öffentliches Recht, Neuere und Neueste Geschichte, Finanzwissenschaft, Allgemeine Volkswirtschaftslehre |
| Ergänzungsmodul 2 | 12 - 18 | |
| MA-Arbeit | 30 | Thema aus dem Teilgebiet Politische Theorie |
| Summe | 120 | |

(2) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Internationale und europäische Politik“

| Module | ECTS-Leistungspunkte | Teilgebiete |
|-------------------|----------------------|---|
| Basismodul 1 | 13-17 | Internationale und europäische Politik |
| Basismodul 2 | 13-17 | Politische Systeme |
| Basismodul 3 | 13-17 | Weiteres Teilgebiet der Gruppe I |
| Vertiefungsmodul | 12 - 18 | Aus den Teilgebieten Internationale und europäische Politik sowie Politische Systeme |
| Ergänzungsmodul 1 | 12 - 18 | Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Europäisches Gemeinschaftsrecht, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Sozialwissenschaftliche Europastudien, Finanzwirtschaft, Privatrecht, Internationales Management |
| Ergänzungsmodul 2 | 12 - 18 | |
| MA-Arbeit | 30 | Thema aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik |
| Summe | 120 | |

(3) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Politische Einstellungen und politisches Verhalten“

| Module | ECTS-Leistungspunkte | Teilgebiete |
|--------------------------------|----------------------|--|
| Basismodul 1 | 13 - 17 | Politische Soziologie |
| Basismodul 2 | 13- 17 | Politische Systeme |
| Vertiefungsmodul 1 | 12 – 18 | Politische Soziologie |
| Vertiefungsmodul 2 | 12 - 18 | Politische Systeme |
| Ergänzungsmodul 1 | 12 - 18 | Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Kommunikationswissenschaft, Marketing, Methoden der empirischen Sozialforschung, kognitive Systeme, Statistik |
| Ergänzungsmodul 2 ¹ | 12 - 18 | |
| MA-Arbeit | 30 | Thema aus dem Teilgebiet Politische Soziologie |
| Summe | 120 | |

¹ Das Ergänzungsmodul 2 kann auch durch ein dreimonatiges Praktikum in einer Einrichtung der Markt- und Meinungsforschung, einem statistischen Amt oder einer vergleichbaren Institution abgeleistet werden, welches mit 15 ECTS-Leistungspunkten bewertet wird. Das Praktikum wird benotet. Die Note wird unter Berücksichtigung von Informationen der Praktikumsstelle von dem Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin festgelegt, die für das Basismodul 1 prüfungsberechtigt sind.

(4) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Politische Systeme“

| Module | ECTS-Leistungspunkte | Teilgebiete |
|--------------------|----------------------|---|
| Basismodul 1 | 13 - 17 | Politische Systeme |
| Basismodul 2 | 13 - 17 | Zweites Teilgebiet der Gruppe I |
| Basismodul 3 | 13 - 17 | Drittes Teilgebiet der Gruppe I |
| Vertiefungsmodul 1 | 12 - 18 | Politische Systeme |
| Vertiefungsmodul 2 | 12 - 18 | Zweites Teilgebiet der Gruppe I |
| Ergänzungsmodul | 12 - 18 | Eines der folgenden Teilgebiete: Öffentliches Recht, Sozialwissenschaftliche Europa- studien, Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik, Neuere und Neueste Geschichte, Kommunikationswissen- schaft |
| MA-Arbeit | 30 | Thema aus dem Teilgebiet Politische Systeme |
| Summe | 120 | |

(5) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Öffentliche Verwaltung“

| Module | ECTS-Leistungspunkte | Teilgebiete |
|--------------------|----------------------|---|
| Basismodul 1 | 13 - 17 | Verwaltungswissenschaft |
| Basismodul 2 | 13 - 17 | Internationale und europäische Politik |
| Basismodul 3 | 13 - 17 | Politische Systeme |
| Vertiefungsmodul 1 | 12 – 18 | Aus den Teilgebieten Verwaltungswissenschaft sowie Internationale und europäische Politik |
| Ergänzungsmodul 1 | 12 - 18 | Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Öffentliches Recht, Europäisches Gemeinschaftsrecht, Personal- wirtschaft und Organisation |
| Ergänzungsmodul 2 | 12 - 18 | |
| MA-Arbeit | 30 | Thema aus dem Teilgebiet Verwaltungswissenschaft |
| Summe | 120 | |

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

¹Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen, Seminare und Übungen. ²Mit Ausnahme von Vorlesungen ist die Teilnehmerzahl beschränkt.

(1) Vorlesungen:

Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt der einzelnen Teilgebiete darzulegen und zu erörtern.

(2) Seminare:

¹Seminare sind Veranstaltungen, in denen mit Studierenden fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. ²Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. ³Sie sollen auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln.

(3) Vertiefungsveranstaltungen:

¹Vertiefungsseminare sind Veranstaltungen, in denen mit Studierenden fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. ²Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. ³Der Erwerb von Leistungsnachweisen in einer Vertiefungsveranstaltung setzt voraus, dass die Veranstaltungen des jeweils vorausgehenden Basismoduls zuvor erfolgreich absolviert worden sind. ⁴Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

(4) Übungen:

¹Sie dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. ²Der Stoff anderer Veranstaltungen wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. ³Sie bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

§ 7 Studienverlaufsplan (beispielhaft)

¹Der folgende Studienverlauf gibt eine Orientierung über den Aufbau des Studiums. ²Aufgrund von Variationsmöglichkeiten bei einigen Modulen und insbesondere bei Wahl eines Studienschwerpunktes sind auch andere Kombinationen möglich. ³Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, von denen fachspezifisch abgewichen werden kann.

| | | |
|--------------------|-------------|-------|
| 1. Semester | (31) | |
| Basismodul 1 | | |
| Vorlesung | 5 | V |
| Seminar | 8 | S |
| Basismodul 2 | | |
| Vorlesung | 5 | V |
| Seminar | 8 | S |
| Basismodul 3 | | |
| Vorlesung | 5 | V |
| 2. Semester | (29) | |
| Basismodul 2 | | |
| Vorlesung | 5 | V |
| Basismodul 3 | | |
| Vorlesung | 5 | V |
| Seminar | 8 | S |
| Ergänzungsmodul | | |
| Vorlesung | 11 | V/S/Ü |
| 3. Semester | (32) | |
| Basismodul 4 | | |
| Vorlesung | 5 | V |
| Seminar | 8 | S |
| Ergänzungsmodul | | |
| Übung | 3 | V/S/Ü |
| Vertiefungsmodul | | |
| Vertiefungsseminar | 8 | S |
| Vertiefungsseminar | 8 | Ü |
| 4. Semester | (30) | |
| Masterarbeit | 30 | - |

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 9 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politikwissenschaft.

§ 9 Studienfachberatung

¹Es wird eine Studienberatung durchgeführt, die in der Verantwortung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für Politikwissenschaft liegt. ²Für Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. ³Studierende sollten die Studienfachberatung insbesondere vor der Wahl eines Studienschwerpunktes und nach einem Hochschulwechsel in Anspruch nehmen. ⁴Studierende, die nach dem Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten erworben haben, sollen die Studienfachberatung unverzüglich aufsuchen, um selbst Klarheit über die Erfolgsaussichten ihres weiteren Studiums zu gewinnen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen der Studienordnung, die den Studienverlauf, wesentliche Studieninhalte, die erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise und Prüfungen betreffen, können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der geänderten Studienordnung aufnehmen.

§ 11 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2006 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2006 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.